

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

**zu dem Änderungsantrag der Abgeordneten Monika Balt, Dr. Dietmar Bartsch, Petra Bläss, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3 –**

**zu dem Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS
– Drucksache 14/1 –**

Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht

A. Problem

Die Antragsteller treten für drei Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ein. Erstens schlagen sie zu Gunsten von Vorlagen der Mitglieder kleinerer Fraktionen vor, die Festlegung der Tagesordnung und der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern und deshalb § 20 GO-BT entsprechend zu ergänzen. Zweitens wünschen sie eine Ergänzung von § 35 Abs. 1 GO-BT, mit der erreicht werden soll, dass auf Verlangen einer Fraktion einer ihrer Redner eine Redezeit bis zu 30 Minuten in Anspruch nehmen kann. Drittens schlagen sie vor, in § 69 Abs. 1 GO-BT das bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren und festzuschreiben, dass Ausschusssitzungen grundsätzlich öffentlich stattfinden.

B. Lösung

Beibehaltung der geltenden Rechtslage und Ablehnung des Änderungsantrages auf Drucksache 14/3.

Überwiegende Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Völlige oder teilweise Annahme des Änderungsantrages auf Drucksache 14/3.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Änderungsantrag auf Drucksache 14/3 abzulehnen.

Berlin, den 7. Oktober 1999

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**Erika Simm**

Vorsitzende

Roland Claus

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter

Joachim Hörster

Berichterstatter

Dr. Uwe Küster

Berichterstatter

Steffi Lemke

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Roland Claus, Jörg van Essen, Joachim Hörster, Dr. Uwe Küster und Steffi Lemke

I. Allgemeiner Teil

Den Änderungsantrag auf Drucksache 14/3 haben die Antragsteller in der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 1998 eingebracht. Er bezieht sich auf den Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS zur Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht auf Drucksache 14/1. Auf dessen Grundlage hat der Deutsche Bundestag die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einschließlich ihrer Anlagen, soweit sie vom Deutschen Bundestag zu beschließen sind, für die 14. Wahlperiode unverändert übernommen. Die Antragsteller wünschen demgegenüber Änderungen der geschäftsordnungsrechtlichen Vorschriften in den §§ 20, 35 und 69 GO-BT.

Der Deutsche Bundestag hat den Änderungsantrag auf Drucksache 14/3 in seiner 1. Sitzung am 26. Oktober 1998 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) überwiesen.

Der 1. Ausschuss hat den Antrag auf Drucksache 14/3 in seiner 18. Sitzung am 7. Oktober 1999 abschließend beraten. Er hat ihn mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der PDS abgelehnt.

II. Besonderer Teil

1. Zu Nummer 1 (§ 20 Abs. 2)

Zur vorgeschlagenen Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 20 GO-BT machen die Antragsteller geltend, in der bisherigen Praxis des Deutschen Bundestages würden bei der Festlegung der Tagesordnung und ihrer Reihenfolge Vorlagen von kleineren Bundestagsfraktionen in der Regel auf hintere Tagesordnungsplätze verwiesen. Die Folge sei, dass diesen Vorlagen im Parlament und in der Öffentlichkeit nur wenig Beachtung geschenkt werde; außerdem würden die Abgeordneten kleinerer Fraktionen auf diese Weise von einer Einflussnahme auf den parlamentarischen Willensbildungsprozess weitgehend ausgeschlossen. Diese Praxis widerspreche dem Wählerwillen und dem verfassungsrechtlich garantierten Minderheitenschutz von Fraktionen und ihren Abgeordneten. Unter Beachtung demokratischer Grundsätze seien nämlich auch Vorlagen kleinerer Fraktionen auf vorderen Plätzen der Tagesordnung sachlich gerechtfertigt. Auch kleineren Fraktionen müsse ermöglicht werden, ihre Minderheitenmeinung einem größeren politischen Publikum zu präsentieren. Dementsprechend sei es erforderlich, den kleinen Fraktionen regelmäßig und wiederkehrend vordere Plätze für ihre Vorlagen zu garantieren.

Demgegenüber wurde von den Mitgliedern der anderen Fraktionen im Ausschuss darauf hingewiesen, dass es für

die vorgeschlagene Änderung von § 20 GO-BT angesichts der Praxis des 14. Deutschen Bundestages keinen Bedarf gebe. Für die Aufstellung der Tagesordnung käme es zunächst darauf an festzustellen, welche Vorlagen überhaupt im Plenum verhandlungsfähig seien. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ergebe sich dann nicht nur aus dem Inhalt der einzelnen Vorlagen, sondern auch aus der Frage, welche Fraktion für eine Vorlage verantwortlich zeichne; diese Prüfung erlaube, auch auf die Stärke der Fraktionen Rücksicht zu nehmen. Die Beachtung des Grundsatzes der Proportionalität schließe in der Praxis auch nicht aus, dass Vorlagen kleinerer Fraktionen bei vorderen Tagesordnungspunkten und Vorlagen von größeren Fraktionen erst zum Schluss der Tagesordnung beraten werden. Eine einseitige Privilegierung kleinerer Fraktionen durch die Geschäftsordnung sei indes zu vermeiden.

2. Zu Nummer 2 (§ 35 Abs. 1)

Die Antragsteller fordern, dass generell erlaubt werde, auf Verlangen einer Fraktion einem ihrer Redner eine Redezeit bis zu 30 Minuten einzuräumen. Sie verbinden damit die Erwartung, dass durch längere Beiträge von Fraktionsvertretern die Lebendigkeit der Parlamentsdebatten gefördert würde. Außerdem meinen sie, dass durch die vorgeschlagene Regeländerung ermöglicht werde, die Mitglieder kleinerer Fraktionen auch früher als nach der bisherigen Debattenpraxis zu Wort kommen zu lassen.

Demgegenüber haben die Vertreter der anderen Fraktionen im Ausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass nach den bisherigen Erfahrungen zu lange Beiträge die Plenardiskussion nicht nur zerreißen, sondern auch für nachfolgende Redner zu langweilig und zu bezugslos gegenüber früheren Rednern gestalten würden. Garantierte Mindestredezeiten schon von 30 Minuten in wahrscheinlich aufeinanderfolgender Reihe für jede Fraktion könnten nicht nur den Plenumsverlauf in erheblichem Maße stören, sondern auch das Interesse an der Plenaraussprache verringern. Vor allem sei zu befürchten, dass die aktive Teilnahme der Abgeordneten an den Plenarsitzungen zurückgehe. Demzufolge würde auch der politische Willensbildungsprozess innerhalb des Parlaments und gegenüber der Öffentlichkeit Einschränkungen erfahren. Eine solche Entwicklung müsse aber vermieden werden.

3. Zu Nummer 3 (§ 69 Abs. 1)

Die Antragsteller erinnern daran, dass heutzutage sämtliche parlamentarische Aufgaben in den Ausschüssen erledigt würden. Die Ausschusssitzungen seien aber grundsätzlich nicht öffentlich. Diese Situation widerspreche der Forderung und Vorstellung von der parlamentarischen Repräsentation. Der demokratische Charakter des

Parlaments hänge von seiner Publizität und von der Möglichkeit notwendiger Kritik und Kontrolle ab. Deshalb dürfe der parlamentarische Entscheidungsprozess nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Um diesen Grundsatz zu verwirklichen, müssten die Bürgerinnen und Bürger gerade durch die Öffentlichkeit der parlamentarischen Arbeit in den Ausschüssen Einblick in die Tätigkeit und Fähigkeiten der von ihnen gewählten Abgeordneten erhalten und Einblick in die politischen Willensbildungsprozesse über Sachfragen gewinnen können. Diese Öffentlichkeit ermögliche den Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Einschätzung der Abgeordneten und der von diesen vertretenen Interessen. Demzufolge müsse der Ausschluss der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen die Ausnahme bleiben und nur durch besondere Umstände im Einzelfall gerechtfertigt werden.

Die Mitglieder der anderen Fraktionen im Ausschuss haben diesen Argumenten vornehmlich die folgenden Erfahrungen und Überlegungen entgegengehalten: Zunächst sei bereits nach der geltenden Geschäftsordnung in § 69 Abs. 1 und § 69a Abs. 1 GO-BT zugelassen, dass Ausschüsse öffentliche Sitzungen durchführen. In der Praxis sei aber – abgesehen von Anhörungen – von

den Fraktionen im Ausschuss kaum der Wunsch geäußert worden, die Beratungen zu einer bestimmten Vorlage in öffentlicher Sitzung durchzuführen. Ob und inwieweit sich möglicherweise diese Haltung von Ausschussmitgliedern ändern werde, wenn den Ausschüssen im Paul-Löbe-Haus die geplanten Sitzungsräume zur Verfügung stehen, bleibe abzuwarten. Zudem sprächen strukturelle Gesichtspunkte dagegen, vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Ausschüsse abzugehen und als Regel öffentliche Ausschusssitzungen einzuführen. In den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen bestehe für alle Fraktionen Gelegenheit, miteinander auf breiter Basis um eine akzeptable Lösung der gesetzgeberischen Probleme zu ringen und entsprechende Kompromisse einzugehen. Sei dies wegen der Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen nicht mehr möglich, würde die Kompromissfindung in andere Gremien verlagert oder gar die Kompromissfähigkeit des Parlaments insgesamt eingengt. Öffentliche Ausschusssitzungen stünden in der Gefahr, dass Sachdebatten zurückgedrängt und dafür Redebeiträge im Stil von Erklärungen provoziert würden. Die sachliche Arbeit der Ausschüsse dürfe aber nicht beeinträchtigt werden.

Berlin, den 7. Oktober 1999

Roland Claus

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter

Joachim Hörster

Berichterstatter

Dr. Uwe Küster

Berichterstatter

Steffi Lemke

Berichterstatteerin

